

Satzung

Erste Westernreiter Union Deutschland Landesverband Bremen-Niedersachsen e.V.

Satzung vom ...

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: Erste Westernreiter Union Deutschland Landesverband Bremen-Niedersachsen e. V.

(2) Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

(3) Der Verein ist Mitglied der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. **seine** Satzung und Ordnung dürfen nicht im Widerspruch zu denen der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. stehen

(4) Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Vereinen und Organisationen ist möglich. Über die Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich **und unmittelbar gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte **Zwecke** „der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke **verwendet** werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

(4) **Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Arbeits- und Zeitaufwand eine pauschale Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.**

Die Entscheidung des Ersatzes von Vergütungen für den Vorstand im vor genannten Sinne obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele der EWU Deutschland auf Landesebene insbesondere die Förderung der Westernreitweise, die Förderung und Lenkung der Ausbildung, die Förderung und Lenkung des Reitsports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung von Ausbildungsprogrammen für Reiter und Richter, einer Sportgerichtsbarkeit, eines Jung-Pferdeprogrammes sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Weitere Aufgaben sind:

1. Die Förderung des Westernreitens, sowohl als Turnier- wie auch als Breitensport.
2. Die Heranführung der Jugendlichen und Freizeitreiter an die Westernreitweise sowie deren Förderung.

(2) Das sind insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Organisation von Wettbewerben oder die Vergabe der Organisation an Veranstalter.
2. Die Kontaktpflege zu den Pferdezuchtverbänden, ohne dabei wirtschaftliche Interessen der Verbände zu verfolgen.
3. Die Zusammenarbeit mit den regionalen Vereinen.
4. Die satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder beim Bundesverband, sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden.
5. Die Förderung und Überwachung des Tierschutzgedankens.
6. Die Betreuung der Mitglieder
7. Die Werbung von Sponsoren.
8. Die Förderung des Westernreitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
9. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Westernpferdesport im Landesgebiet.
10. Alle weiteren der Satzung entsprechenden Aufgaben.

§ 4 Geschäftsjahr und Buchführung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Dies betrifft insbesondere die Aufstellung von Jahresabschlüssen nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 5 Prüfung des Rechnungswesens

(1) Zur Prüfung des Rechnungswesens sind von der Mitgliederversammlung für die Wahlperiode von zwei Jahren zwei geeignete Personen als Rechnungsprüfer sowie zwei Ersatzprüfer zu bestimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für die Prüfung des Rechnungswesens auch ersatzweise entgeltlich und beruflich tätige Wirtschaftsprüfer beauftragen.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 6 Mitglieder

(1) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

a. Erstmitglieder: Erstmitglieder sind Personen, die am 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

b. Familienmitglieder: Familienmitglieder sind Ehepartner oder andere Haushaltsangehörige (Verwandte 1. Grades) eines Erstmitglieds, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, wobei eheähnliche Gemeinschaften der Familie gleichgestellt sind.

c. Jugendmitglieder sind Jugendliche, die am 1. Januar des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Wahlalter beträgt 16 Jahre und beinhaltet ausschließlich das aktive Wahlrecht. Alle Jugendlichen sind automatisch Mitglieder in der Jugendabteilung gemäß der Jugendordnung.

d. Kooperative Mitglieder sind Gruppen, Verbände, Vereine die der EWU Bremen-Niedersachsen e.V. über eine Mitgliedschaft angeschlossen sind.

(2) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

(3) Kooperative Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht; sie haben jeweils eine Stimme.

(4) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus Ordnungen zu §§ 20 – 25 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Ordentlichen und Jugendmitgliedern wird durch die Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bewirkt. Weitere Details des Aufnahmeverfahrens werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

(2) Über die Mitgliedschaft Kooperativer Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Verweigerung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erwirken.

~~(4) gestrichen~~

(5) Mitglieder aus anderen Landesverbänden, die zur EWU LV Bremen-Niedersachsen e.V. wechseln, sind von der Entrichtung einer etwaigen Aufnahmegebühr befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

(1) durch Austritt.

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende bei der EWU LV Bremen-Niedersachsen e.V. einzureichen.

(2) Der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der EWU geschädigt oder gefährdet hat oder dieses nachweislich beabsichtigt.

(3) Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist beim Vorstand der EWU LV Bremen-Niedersachsen e.V. einzureichen, per Einschreiben mit Rückschein. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Bekanntgabe des Ausschlusses. Bis zur Entscheidung über diesen Einspruch durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die ordentliche Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds.

Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit 2/3 Stimmenmehrheit.

(4) Bei natürlichen Personen durch den Tod, bei Organisationen und juristischen Personen durch ihre Auflösung.

(5) Auch ohne schriftliche Erklärung bei Nichteinbezahlung des Beitrags vier Wochen nach der schriftlichen Mahnung

§ 9 Vereinszeitschrift und Medien

(1) Die EWU Deutschland e.V. sorgt für die Herausgabe einer bundeseinheitlichen Vereinszeitschrift. Die Vereinszeitschrift und die Homepage des Landesverbandes **ist das** Mitteilungsorgan gegenüber den Mitgliedern.

Die Einhaltung von Fristen, z.B. für die Einladungen zu Versammlungen, ist durch die termingerechte Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder auf der Homepage des Landesverbandes oder per Briefzustellung bewirkt.

(2) Jedes Vollmitglied ist zur Annahme dieser Vereinszeitschrift unwiderruflich verpflichtet.

§ 10 Mitgliedschaftsbeiträge

Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag der in der Höhe von der Mitgliederversammlung der EWU LV Bremen-Niedersachsen e.V. festgelegt ist

Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines Jahres fällig. Ein Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen berechtigt den Landesverband zur Erhebung eines angemessenen Mahnzuschlags.

Bis zur Zahlung des ausstehenden Jahresbeitrages nach Fälligkeit ruhen alle Rechte einschließlich aller bekleideten Ämter eines Mitglieds.

Der Mitgliedsbeitrag kann nach Art des Mitgliedes (§ 6, 1.-3) von unterschiedlicher Höhe sein.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: dem 1. Und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

(2) Er ist **grundsätzlich** ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Bis dahin übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(4) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand zur Neuwahl des ausgeschiedenen Mitglieds eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

Intern besteht der Vorstand aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem, dem Kassenwart und dem Beirat.

§ 13 Der Beirat

Dem Vorstand steht ein von der Mitgliederversammlung gewählter Beirat zur Seite. Dieser sollte möglichst bestehen aus:

dem Turnierwart

dem Breitensportwart

dem Pressewart

dem Jugendwart

dem Schriftführer

Beiratsämter können gesplittet werden, es verbleibt jedoch ein Stimmrecht pro Amt.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Tätigkeiten zu unterstützen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann der Vorstand diesen Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch vergeben oder auf einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung wählen lassen.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem Vorstand

dem Beirat.

§ 15 Die Beauftragten

(1) Der Vorstand kann einzelne fach-/bereichsbezogene Aufgaben an Beauftragte übergeben.

(2) Die Beauftragten werden vom erweiterten Vorstand ernannt. Die Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Vorschlagsrecht. Das Wahl- bzw. Ernennungsverfahren sowie Details werden, soweit erforderlich, durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Der erweiterte Beirat

Der erweiterte Beirat besteht aus

dem Beirat.

den Beauftragten.

§ 17 Wahlperiode

(1) Der Vorstand nach § 11 und der Beirat nach § 12 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Amtsperioden des 1. und 2. Vorsitzenden beginnen nicht im gleichen Jahr. Die Amtsperiode des Kassenwarts beginnt mit der des 2. Vorsitzenden.

(3) Soweit folgende Beiratsämter gewählt wurden, beginnt die Amtsperiode wie folgt:

Turnierwart mit dem 1. Vorsitzenden

Breitensportwart mit dem 1. Vorsitzenden

Schriftführer mit dem 1. Vorsitzenden

Pressewart mit dem 2. Vorsitzenden

Jugendwart mit dem 2. Vorsitzenden

(4) Die Amtsperioden des ersten Kassenprüfers und des ersten Ersatzprüfers entsprechen der des 1.

Vorsitzenden, die Amtsperioden des zweiten Kassenprüfers und des zweiten Ersatzprüfers entsprechen der des 2. Vorsitzenden.

(5) Wird der Inhaber eines neu geschaffenen Amtes im Hauptvorstand bzw. im Beirat erstmals gewählt und würde seine Amtszeit bis zur nächsten ordnungsgemäßen Wahl nur 1 Jahr betragen, so beträgt seine Amtszeit in diesem Fall einmalig 3 Jahre.

§ 18 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

(1) Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder mindestens 3 andere Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.

(2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(3) Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zugestellt wird.

§ 19 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft alljährlich spätestens zum Ende des 3 Monats nach Ende des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 30 Tagen durch Veröffentlichung im Vereinsorgan oder Veröffentlichung auf der Homepage des Landesverbandes oder Brief ein zu laden sind.

(2) Die Mitgliederversammlung muss zeitlich vor der Bundesversammlung der EWU Deutschland e.V. stattfinden.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Ladung ist auf der Versammlung festzustellen.

(4) Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit, unter Ausschluss der Enthaltung, gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss werden mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen, wobei die Vorschriften nur auf stimmberechtigte Mitglieder anzuwenden sind

(6) Zu einer **ordentlichen** Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzulegen:

Der Jahresbericht des abgelaufenen Jahres

Der Finanz- und Aktivitätenplan für das laufende Geschäftsjahr

Der Vermögensbericht und der Kassenbericht.

(7) Die Mitgliederversammlung soll, soweit erforderlich, Wahlen vornehmen und Entlastungen aussprechen.

(8) Gemäß der ihnen zustehenden Delegiertenzahl nach Mitgliederstärke wählt die Mitgliederversammlung jährlich die Delegierten für die Delegiertenversammlung der EWU Deutschland e.V.

Der 1. Vorsitzende ist automatisch Delegierter des Landesverbandes.

Die restlichen Delegierten sollten Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates sein. Der Bundesvorstand ist über die Wahl der Delegierten innerhalb einer Woche zu informieren. Die Anzahl der Delegierten der EWU Bremen-Niedersachsen e. V. Ergibt sich aus dem jeweils gültigen Schlüssel der EWU Deutschland e. V.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist durch den zu wählenden Protokollführer ein Protokoll innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und beim Versammlungsleiter einzureichen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben und **auf der Homepage des Vereins** veröffentlicht wird.

(11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom Vorstand oder von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einladung muss spätestens 30 Tage nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von 30 Tagen durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsorgan, oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landesverbandes oder durch Briefzustellung erfolgen.

(12) Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis zu 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung erweitert werden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zu einem Auflösungsbeschluss sind.

§ 20 Ausschüsse

(1) Der Vorstand und der Beirat können Ausschüsse berufen. Aufgabe eines Ausschusses ist die Erarbeitung einer Beschlussvorlage für den Vorstand.

(2) Die Zusammensetzung eines Ausschusses obliegt dem, welcher den Ausschuss berufen hat.

(3) Die Ausschussmitglieder wählen einen Vorsitzenden.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss / Antrag als abgelehnt.

§ 21 Geschäftsordnung

(1) Der Verein besitzt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand und dem Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

(2) Darüber hinaus können weitere Ordnungen, wie z. B. Jugendordnung, Finanzordnung und Ehrenordnung eingeführt werden.

§ 22 Schiedsordnung

(1) Der Verein erkennt eine bestehende Schiedsordnung der EWU Deutschland als verbindlich an.

§ 23 Turnier- und Wettkampfordnung

- (1) Der Verein erkennt das Regelbuch der EWU Deutschland e.V. als verbindlich für alle Turniere und
- (2) Wettkämpfe an.

§ 24 Wahlordnung

- (1) Der Verein kann sich eine eigene Wahlordnung geben.

§ 25 Beitrags- und Gebührenordnung

- (1) Der Verein erkennt die Beitragsordnung der EWU Deutschland e.V. an. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 26 Ordnungen der EWU Deutschland e.V.

- (1) Der Verein erkennt weitere als verbindlich beschlossene bestehende und künftige Ordnungen der EWU Deutschland e.V., deren Mitglied der Verein ist, als verbindlich an.

§ 27 Auflösungsbestimmungen

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 19 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die als gemeinnützig anerkannte EWU Deutschland e.V. , die es im

Rahmen ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1.Vorsitzende/r 2. Vorsitzende/r

Kassenwart Protokollführung